

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 9. September 2015

797.

Schriftliche Anfrage von Peter Schick und Martin Götzl betreffend Infrastruktur des Schulhauses Blumenfeld, Bedingungen und Nutzungsmöglichkeiten für alle Vereine aus dem Quartier

Am 17. Juni 2015 reichten Gemeinderäte Peter Schick (SVP) und Martin Götzl (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/200, ein:

Das Schulhaus Blumenfeld in Zürich-Affoltern wird seinen Betrieb 2016 aufnehmen. Sowohl in zahlreichen Mitteilungen als auch im Abstimmungswahlkampf zu diesem Projekt wies die Stadt Zürich mehrmals darauf hin, dass die Schulräume und die Turnhalle ausserhalb des Schulbetriebes den Vereinen aus dem Quartier zur Verfügung stehen sollen und werden. Demnach sollten Spiel, Sport, Veranstaltungen und weiteres ermöglicht werden. Mit der Weisung GR-Nr. 2014/259 «Tagesschulen mit Tageskindergärten» wurde das Schulhaus Blumenfeld als Pilotprojekt-Schulhaus deklariert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Möglichkeiten haben Vereine aus dem Quartier, Räumlichkeiten und Infrastruktur des Schulhauses Blumenfeld ausserhalb des regulären Schul- und Betreuungsbetriebs ab 2016 zu nutzen?
2. Ist bereits ein Nutzungskonzept vorhanden, das den Vereinen Planungsmöglichkeiten gewährt? Wenn ja, bitte um detaillierte Information. Wenn nein, ab welchem Zeitpunkt ist ein Nutzungskonzept vorhanden?
3. Gibt es für die öffentliche Mitbenutzung der Schulinfrastruktur Vereine, die bevorzugt werden? Wenn ja, welche?
4. Gibt es für die öffentliche Mitbenutzung der Schulinfrastruktur geplante Benutzungszeiten für den Pausen- und den Hartsportplatz? Wenn ja, für welche Zeitfenster?
5. Wird die Stadt Zürich den Vereinen aus dem Quartier während der Pilotphase «Tagesschule» andere Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können? Wenn ja, welche?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: («Welche konkreten Möglichkeiten haben Vereine aus dem Quartier, Räumlichkeiten und Infrastruktur des Schulhauses Blumenfeld ausserhalb des regulären Schul- und Betreuungsbetriebs ab 2016 zu nutzen?»)

Die Benutzung von Schulanlagen zu schulfremden Zwecken ist grundsätzlich in Art. 64 ff. der Verordnung über die Volksschule der Stadt Zürich (VVZ, AS 410.100) geregelt. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VVZ können Schulanlagen, welche von der Volksschule vorübergehend nicht benötigt werden, zu schulfremden Zwecken benutzt werden, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Für die Vergabe der Dreifachhalle und des Gymnastikraums im Schulhaus Blumenfeld ist das Sportamt, Abteilung Sportanlagen zuständig. Sobald die Dreifachhalle in Betrieb ist, haben Vereine aus dem Quartier sowie andere Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, beim Sportamt Reservationsanfragen für freie Hallenkapazitäten zu tätigen.

Die Unterrichts- und Betreuungsräume werden im Schulhaus Blumenfeld durch die Schulleitung verwaltet. Die Raumnutzung des Schul- und Betreuungsbetriebs hat dabei Priorität gegenüber der Benutzung zu schulfremden Zwecken. Anfragen für Nutzungen aus dem Quartier werden fallweise geprüft und nach Möglichkeit bewilligt. Es ist vorgesehen, nach dem ersten Betriebsjahr aufgrund der Erfahrungen im Betrieb ein Nutzungskonzept für die Raumvergabe zu erstellen.

Der Mehrzwecksaal und das Foyer können unabhängig von den Unterrichts- und Betreuungsräumen betrieben werden. Es ist also beispielsweise möglich, dass Vereine während einer Sportveranstaltung am Abend oder am Wochenende auch den Mehrzwecksaal mitbenutzen können.

Zu Frage 2: («Ist bereits ein Nutzungskonzept vorhanden, das den Vereinen Planungsmöglichkeiten gewährt? Wenn ja, bitte um detaillierte Information. Wenn nein, ab welchem Zeitpunkt ist ein Nutzungskonzept vorhanden?»)

Das Sportamt führt bei Sportvereinen regelmässig Umfragen durch, um den Bedarf an Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten abzuholen. Bei der Abteilung Sportanlagen sind schon verschiedene Anfragen von Vereinen bezüglich einer künftigen Nutzung eingegangen. Auf Basis des Bedarfs der Vereine werden die Belegungen der Dreifachhalle Blumenfeld koordiniert und festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass für die Belegung der Dreifachhalle Blumenfeld im 4. Quartal 2015 konkrete Aussagen gemacht werden können. Der Betrieb der Dreifachhalle und des Gymnastikraums wird planmässig nach den Frühlingsferien am 9. Mai 2016 aufgenommen.

Zu Frage 3: («Gibt es für die öffentliche Mitbenutzung der Schulinfrastruktur Vereine, die bevorzugt werden? Wenn ja, welche?»)

Neben dem Schulsport soll die Dreifachhalle im ausserschulischen Betrieb vor allem für die Grossfeld-Hallensportarten Handball und Basketball zur Verfügung stehen. Damit soll dem Defizit der Stadt Zürich an meisterschaftstauglichen Grossspielfeldern entgegengewirkt werden. Bei der Ausrichtung auf diese zwei Teamsportarten stehen städtische Sportvereine von überregionaler Bedeutung im Fokus. Konkrete Belegungszusagen wurden noch keine gemacht, diese werden voraussichtlich im 4. Quartal 2015 folgen.

Bei der Planung der Dreifachhalle konnten neben dem Leistungssport auch lokale Interessen berücksichtigt werden. Insbesondere werden die Voraussetzungen für einen Meisterschaftsbetrieb im Badminton auf regionalem Niveau geschaffen.

Im Weiteren sollen bei der Vergabe der Hallenkapazitäten in der Dreifachhalle Blumenfeld die heutigen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern aus der bestehenden Einfachhalle Ruggächer berücksichtigt werden.

Zu Frage 4: («Gibt es für die öffentliche Mitbenutzung der Schulinfrastruktur geplante Benutzungszeiten für den Pausen- und den Hartsportplatz? Wenn ja, für welche Zeitfenster?»)

Die Aussenplätze stehen analog anderen Schulsportanlagen ausserhalb der schulischen Nutzung für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Es gibt keine speziellen Zeitfenster, die exklusiv an Vereine oder andere Nutzergruppen vergeben werden.

Gemäss rechtsgültiger Baubewilligung ist der Betrieb der Aussensportanlagen abends die ganze Woche auf 20.00 Uhr zu beschränken.

Zu Frage 5: («Wird die Stadt Zürich den Vereinen aus dem Quartier während der Pilotphase «Tageschule» andere Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können? Wenn ja, welche?»)

Unabhängig von der Frage, ob eine Schule als Tagesschule geführt wird, haben schulische Nutzungen während der schulischen Betriebszeit gegenüber anderen Nutzungen Priorität. Die schulische Betriebszeit der Schulanlagen dauert gemäss Art. 4 Abs. 1 Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung, AS 412.110) an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Vergabe von Schulräumen zu schulfremden Zwecken erfolgt hauptsächlich ausserhalb der schulischen Betriebszeiten. Es ist daher nicht vorgesehen, den Vereinen aus dem Quartier andere Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti